

Beschluss

Vorlagen Nr. 32/030/2019

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Moser, Christina	Datum: 16.09.2019 Az.: 32-11
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	18.11.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	05.12.2019	Vorberatung
Kreistag	16.12.2019	Beschluss

Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1. Den Gebühren in Höhe von
 - 320,- € für den Einsatz eines Notarztes/ einer Notärztin,
 - 320,- € für den Einsatz eines Notarztes/ einer Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/ einer Notfallpatientin und
 - 216,- € für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges
 wird unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation (*Anlage 1*) zugestimmt.

2. Die 13. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann in der Fassung der *Anlage 2* wird beschlossen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Moser, Christina	Datum: 16.09.2019 Az.: 32-11
---	---------------------------------

Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage:

Die Festsetzung der Benutzungsgebühren für die kostenrechnende Einrichtung „Notarztsystem“ erfolgt in Form einer vom Kreistag zu beschließenden Gebührensatzung, die auf einer durchzuführenden Kalkulation beruht.

Die Auflösung des bestehenden Sonderpostens in Höhe von insgesamt 700.000,- € ermöglicht eine Festsetzung auf eine reduzierte Gesamtgebühr von 536,- €.

Sachverhaltsdarstellung:

- I. Der Kreis Mettmann ist gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) als Träger des Rettungsdienstes für die Durchführung der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst zuständig.

Der Kreis arbeitet zur Aufnahme von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit den Krankenhäusern zusammen und legt im Einvernehmen mit diesen Notfallaufnahmebereiche fest (§ 11 RettG NRW). Seit dem 01.01.1995 existiert ein einheitliches Notarztsystem für das gesamte Kreisgebiet mit Standorten in Hilden, Langenfeld, Mettmann, Ratingen und Velbert. Die Notärzte werden durch Krankenhäuser und private Anbieter gestellt. Praktiziert wird das sogenannte „Rendezvous-System“, d.h. der Notarzt im Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und der Rettungswagen fahren getrennt unabhängig voneinander zum Notfallort.

In Anwendung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) werden für den Einsatz von Notärzten und Notarzteinsatzfahrzeugen sowie für die medizinisch-technischen Ausstattung und Medikamente Benutzungsgebühren erhoben.

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten decken. Die Gebühren dürfen nur auf Grund einer Satzung erhoben werden, die der Kreistag zu beschließen hat.

II. Die für das Jahr 2020 von der Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation ist aus der *Anlage 1* ersichtlich. Sie basiert auf dem geltenden Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann. Durch die im vom Kreistag am 03.04.2017 verabschiedeten Bedarfsplan vorgenommenen Festlegungen haben sich auch für die notärztliche Versorgung kostenbildende Veränderungen durch die zusätzliche Einrichtung eines Tages-Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) zur Entlastung in Spitzenzeiten ergeben. Diese wirken sich unter anderem auch bei den Betriebskosten aus.

Ebenfalls wurde in der Kalkulation für das Jahr 2020 die Neuanmietung von sechs NEF berücksichtigt, die nach einem Zyklus von drei Jahren auszutauschen sind.

Ferner werden die NEF mit mobilen Ultraschallgeräten ausgestattet.

Bei kalkulierten Aufwendungen in Höhe von insgesamt 6.978.067,16 € und geschätzten Gesamterträgen in Höhe 6.982.020 € (davon 6.281.920,00 € aus Gebührenerträgen und 700.000 € durch die Entnahme aus dem Sonderposten) wird bei 11.720 kalkulierten Einsätzen mit einem positiven Betriebsergebnis in Höhe von 3.952,84 € gerechnet, welches dem Sonderposten zuzuführen ist.

Der Kalkulation 2020 wurden 11.720 Einsätze (Durchschnitt der letzten drei Jahre) zugrunde gelegt, da die Einsatzzahlen aus den Betriebsabrechnungen der letzten drei Jahre Einsätze in dem genannten Umfang für 2020 erwarten lassen. Der Kalkulation 2019 wurden lediglich 11.324 Einsätze zu Grunde gelegt.

Die Entwicklung der Einsatzzahlen in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

2010:	9.625
2011:	9.941
2012:	9.884
2013:	9.896
2014:	10.330
2015:	11.049
2016:	11.325
2017:	11.694
2018:	12.143

Hiernach ist in den letzten drei Jahren eine Steigerung von jährlich ca. 3 bis 4 v.H., und im Zeitraum der letzten acht Jahre eine Zunahme der Einsätze um über 20 v.H. zu verzeichnen.

- III. Die sich aus der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung ergebenden finanziellen Auswirkungen wurden bei der Aufstellung des Haushaltplanentwurfs 2020 entsprechend berücksichtigt. Da sich die Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG richtet und auch kalkulatorische Kostenbestandteile beinhaltet, ergeben sich Unterschiede zu den Haushaltsansätzen. Der Stand des Sonderpostens nach Abrechnung des Betriebsergebnisses 2017 beläuft sich auf 2.208.927,65€ zzgl. der voraussichtlichen, noch nicht endgültig bezifferbaren, Zuführung für das Jahr 2018 sowie 2019.
- IV. Mit den Landesverbänden der Krankenkassen ist das Einvernehmen zur Gebührenkalkulation erzielt worden.
- V. Die Verwaltung bittet, die Änderungssatzung in der Fassung der *Anlage 2* zu beschließen. Die dann neu gefasste Gebührensatzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann mit einer um 20,- Euro reduzierten Gesamtgebühr soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	02.07.02	Notarztversorgung
---------	-----------------	--------------------------

Ergebnisplan	Erträge	2020	2021		
	¹ Ansatz der Maßnahme	7.133.900	7.563.000		
	² Neuer Ansatz	6.993.400	7.293.400		
	Differenz	-140.500	-269.600		
	Aufwände				
	¹ Ansatz der Maßnahme	6.414.650	6.830.050		
	² Neuer Ansatz	6.402.650	6.818.050		
	Differenz	-12.000	-12.000		

Finanzplan	Einzahlungen	2020	2021		
	¹ Ansatz der Maßnahme	6.422.500	6.851.550		
	² Neuer Ansatz	6.282.000	6.282.050		
	Differenz	-140.500	-569.500		
	Auszahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme	6.317.600	6.726.350		
	² Neuer Ansatz	6.305.600	6.714.350		
	Differenz	-12.000	-12.000		

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnis- plan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Plan-jahr im EP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein
Finanz- plan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Plan-jahr im FP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung <input type="checkbox"/> bereits berücksichtigt <input type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein

In der Kalkulation wurde der erwartete Aufwand um den Anteil der vom Kreis zu verantwortenden Fehleinsätze und die Gebührenaufwände gemindert. Bei der Haushaltsplanung für die Jahre 2020/2021 konnte diese Minderung jedoch noch nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund müssen die Kosten nachträglich berücksichtigt werden.

Die Anzahl der Fehleinsätze wird durch die Inbetriebnahme des kreisweit fahrenden Tages-NEF höher als bisher prognostiziert. Bedingt durch dessen kreisweiten Ausrückbereich und den damit verbundenen längeren Anfahrten, werden die nächstgelegenen Rettungsmittel häufiger als bisher verfügbar und das Tages-NEF kann in diesen Fällen wieder einrücken, ohne dass eine gebührenpflichtige Leistung erbracht wird – mit der Folge, dass das Defizit beim Träger des Rettungsdienstes verbleibt. Demnach ergibt sich insoweit ein Minderertrag in Höhe von 140.540 Euro.

Des Weiteren vermindert sich der Aufwand um 12.000 Euro auf Grund der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung für Notärzte.

Der Bezug von Verbrauchsmaterial und die Gestellung von Notärzten sind ab 2021 neu auszuschreiben. Daher müssen die Aufwendungen hierfür höher kalkuliert werden; aufgrund der gleichbleibenden Gebührenhöhe ergibt sich für 2021 insgesamt eine höhere Unterdeckung.

Anlagen